

Geschäftsverzeichnissnr. 4725
Urteil Nr. 172/2009 vom 29. Oktober 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 323 des Zivilgesetzbuches in der vor seiner Aufhebung durch Artikel 24 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen geltenden Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. Mai 2009 in Sachen Nathalie Brunet gegen Rudi Van Haelewijck und andere, dessen Ausfertigung am 12. Juni 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Dendermonde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 323 des Zivilgesetzbuches in der vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 1. Juli 2006 zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er der Mutter und dem Kind, wenn dieses später als 300 Tage nach dem Datum der tatsächlichen Trennung der Ehepartner geboren wurde, nur in den Fällen, in denen die Ehescheidung der Mutter und des aufgrund der Vaterschaftsregel vermutlichen Vaters des Kindes aufgrund der Artikel 229, 231 oder 232 des Zivilgesetzbuches ausgesprochen wurde, die Möglichkeit bietet, die biologische Vaterschaft gerichtlich festzustellen, wobei somit ausgeschlossen wird, dass für die gleichen Personen das gleiche Datum der tatsächlichen Trennung berücksichtigt werden kann, wenn die Ehepartner im gegenseitigen Einverständnis geschieden sind? ».

Am 8. Juli 2009 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Martens in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 1. Juli 2006 zur Abänderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Bezug auf die Feststellung der Abstammung und deren Wirkungen bestimmte Artikel 320 Nr. 4 des Zivilgesetzbuches:

« Wird die aufgrund der Artikel 315 und 317 feststehende Vaterschaft nicht durch den Besitz des Standes bestätigt, kann das Kind mit der Ermächtigung des Gerichts erster Instanz seines Wohnsitzes von einem anderen Mann als dem Ehemann anerkannt werden:

[...]

4. wenn das Kind im Falle einer aufgrund der Artikel 229, 231 oder 232 ausgesprochenen Ehescheidung mehr als 300 Tage nach dem Datum der tatsächlichen Trennung geboren ist ».

Artikel 323 des Zivilgesetzbuches bestimmte:

« Wird die aufgrund der Artikel 315 oder 317 feststehende Vaterschaft nicht durch den Besitz des Standes bestätigt, kann die Vaterschaft eines anderen Mannes als des Ehemannes in den in Artikel 320 vorgesehenen Fällen durch ein Urteil festgestellt werden ».

B.2. Die Artikel 231 und 232 des Zivilgesetzbuches wurden durch das Gesetz vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung aufgehoben. Artikel 323 des Zivilgesetzbuches fand demzufolge Anwendung, wenn die Ehescheidung aufgrund der unheilbaren Zerrüttung der Ehe ausgesprochen worden war, nicht aber wenn die Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis im Sinne von Artikel 230 des Zivilgesetzbuches zustande gekommen war.

B.3.1. In seinem Urteil Nr. 61/2000 vom 25. Mai 2000 erwog der Hof in Bezug auf Artikel 320 Nr. 4 (alt) des Zivilgesetzbuches Folgendes:

« B.3. Der beanstandete Artikel 320 Nr. 4 führt sowohl zwischen den Kindern als auch zwischen denjenigen, die behaupten, der biologische Vater zu sein, zu einem Behandlungsunterschied hinsichtlich der Möglichkeit, ' die biologische Vaterschaft an die Stelle der gesetzlichen Vaterschaft zu setzen ', je nachdem, ob der mutmaßliche Vater aufgrund des Artikels 229, 231 oder 232 des Zivilgesetzbuches geschieden wurde oder ob es sich um eine aufgrund von Artikel 233 ausgesprochene Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis handelt ».

B.3.2. Im selben Maße führt Artikel 323 des Zivilgesetzbuches, der hinsichtlich der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft auf die Anwendungsbedingungen von Artikel 320 (alt) des Zivilgesetzbuches verweist, zu einem Behandlungsunterschied auf der Grundlage des Ehescheidungsgrundes der Eltern des Kindes, dessen Abstammung zur Debatte steht.

B.4. Im besagten Urteil erachtete der Hof diesen Behandlungsunterschied für nicht vernünftigerweise gerechtfertigt. Der Hof erwog Folgendes:

« B.5.3. Die Möglichkeit, dem biologischen Vater die gesetzliche Vaterschaft auch dann zuzusprechen, wenn das Kind nach mehr als 300 Tagen nach der faktischen Trennung seiner Mutter und ihres Ehemannes geboren wurde, wird einer der Zielsetzungen gerecht, die der Gesetzgeber bei der Annahme des Gesetzes vom 31. März 1987 angestrebt hat. Es ging nämlich hinsichtlich der Abstammung darum, ' der Wahrheit möglichst nahe zu kommen ', d.h. der ' biologischen Abstammung ' (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305-1, S. 3). Diese Zielsetzung wurde jedoch abgeschwächt durch den Willen des Gesetzgebers, ' dem Frieden in der Familie ' Rechnung zu tragen und ihn zu schützen (ebenda, S. 15).

Um in gewissem Maße diese beiden Zielsetzungen miteinander in Einklang zu bringen, hat der Gesetzgeber bestimmte Bedingungen erhoben, damit die eine Vaterschaft an die Stelle der anderen gesetzt werden kann. Als Erstes hat er diese Möglichkeit ausgeschlossen, wenn die Vaterschaft des Ehemannes durch den Besitz des Standes bestätigt wird. Des Weiteren hat er einem Gericht die Sorge übertragen, 'die Einhaltung der zu beachtenden Bedingungen zu überprüfen' und 'zu untersuchen, ob die Anerkennung der Wirklichkeit gerecht wird', ohne jedoch 'über die Opportunität der Anerkennung zu urteilen' (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, S. 85).

B.5.4. Das Kriterium der Art und Weise der Ehescheidung weist keinen relevanten Zusammenhang mit den angestrebten Zielsetzungen auf. Wenn die Vaterschaft des Ehemannes nicht durch den Besitz des Standes bestätigt wird und wenn einer faktischen Trennung eine Ehescheidung folgt und ein Kind nach mehr als 300 Tagen nach dieser faktischen Trennung geboren wird, gibt es keinen Grund mehr, diesem Kind und seinem biologischen Vater das Recht auf Feststellung der Abstammung vorzuenthalten. Die in Artikel 320 des Zivilgesetzbuches genannte Ermächtigung des Richters, die übrigens in allen Fällen gefordert wird, ermöglicht es zu untersuchen, ob eine faktische Trennung wirklich mehr als 300 Tage vor der Geburt erfolgt ist, was der Sorge des Gesetzgebers entspricht, die Übereinstimmung der Anerkennung mit der Wirklichkeit zu gewährleisten.

Überdies gibt es, wenn die Ehescheidung ausgesprochen wird - sei es wegen faktischer Trennung, sei es aus bestimmten Gründen oder im gegenseitigen Einverständnis -, keinen Familienkern mehr und in keinem dieser Fälle gibt es dann noch einen 'Frieden in der Familie', der geschützt werden muss ».

B.5. Aus demselben Grund verstößt die fragliche Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Der Umstand, dass der Inhaber der Klage im vorliegenden Fall nicht der vorgebliche biologische Vater ist, sondern die Mutter, beeinflusst nicht diese Feststellung, da das Ziel, der biologischen Wahrheit möglichst nahe zu kommen, nicht davon abhängt, von wem die Klage ausgeht.

Genauso wenig hängt dieses Ziel davon ab, ob dieser Inhaber alternative Klagemöglichkeiten hatte bzw. immer noch hat. Außerdem kann seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juli 2006 auch der vorgebliche biologische Vater die Klage im Sinne von Artikel 318 des Zivilgesetzbuches erheben.

B.6. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 323 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er in der in Artikel 320 Nr. 4 (alt) des Zivilgesetzbuches erwähnten Hypothese nicht im Falle der Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis anwendbar ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt